



LAND
TIROL

Wirtschaftsförderungsprogramm Nachhaltigkeit und Ökologisierung

Förderung für den Schienen-Einzelwagenladungsverkehr in Tirol

Förderrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Zielsetzung.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Fördervoraussetzungen	3
4. Fördernehmer*innen	3
5. Art und Ausmaß der Förderung	3
6. Verfahrensbestimmungen.....	3
7. Rahmenrichtlinie.....	4
8. EU-rechtliche Grundlagen.....	4
9. Kumulierung.....	4
10. Geltungsdauer	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Impressum	6

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die weitere Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene im Sinne von Punkt MI.4.2 des Maßnahmenprogramms 2022-2024 der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelwagen (Einzelwaggons) im Schienengüterverkehr, die im Zeitraum 01.04.2024 bis 31.10.2024 transportiert werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 1) Der Start- oder der Endpunkt des Einzelwagens (Einzelwaggons) muss innerhalb des Bundeslandes Tirol liegen.
- 2) Die Förderung erhält jene Fördernehmer*in, die die Kosten für den Einzelwagenladungsverkehr trägt.
- 3) Gefördert werden soll die Mehrmenge an beförderten Einzelwagen zum Vergleichszeitraum des Vorjahres (01.04.2023-31.10.2023).
- 4) Pro Einzelwagen (Einzelwaggon) kann nur eine einzige Förderung gewährt werden.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der Start- und der Endpunkt des Einzelwagens (Einzelwaggons) innerhalb des Bundeslandes Tirol liegt.

Nicht gefördert werden Einzelwagen (Einzelwaggons), die von einer anderen Förderstelle gefördert werden.

4. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt im Sinne der gegenständlichen Förderrichtlinie sind Unternehmen mit Standort in Tirol.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 200 Euro pro transportiertem Einzelwagen (Einzelwaggon).
- 2) Die Förderung ist mit maximal 15.000 Euro pro Fördernehmer*in begrenzt.
- 3) Für diese Förderaktion stehen Finanzmittel von 250.000 Euro zur Verfügung. Wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel ausgeschöpft sind, können keine Förderungen mehr gewährt werden.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **im Zeitraum 01.04.2024 bis 31.10.2024** einzubringen.
- (2) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Rechnung und Zahlungsbestätigung über den transportierten Einzelwagen
 - Nachweis eines Eisenbahnverkehrsunternehmens über die transportierten Einzelwagen (Einzelwaggons) im Vergleichszeitraum des Vorjahres (01.04.2023-31.10.2023).
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.

- (4) Im Zuge der Antragstellung hat die Fördernehmer*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

9. Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.04.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Förderansuchen können bis zum 31.10.2024 eingereicht werden. Die Förderaktion endet vorzeitig, wenn die für die Förderaktion zur Verfügung stehenden Finanzmittel von 250.000 Euro ausgeschöpft sind.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff	auf den nächsten Seiten
ggf.	gegebenenfalls
kWpeak	Kilowatt-Peak
inkl.	inklusive
lit.	litera
Mio.	Million bzw. Millionen
Nr.	Nummer
Pkt	Punkt
S.	Seite
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertrans-
parenz
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: shutterstock.com